

Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 4. November 2015 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen.

Diese Wahlordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 23. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Wahlen zum Studierendenparlament

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlen der Organe der Verfassten Studierendenschaft des Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sofern diese Wahlordnung keine Sonderbestimmungen enthält, sind die Regelungen für autonome Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses entsprechend anzuwenden.

§ 1a Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament besteht vorbehaltlich der sich aus dieser Ordnung ergebenden Regelungen aus 35 Abgeordneten. Diese werden in allgemeiner, geheimer, unmittelbarer, freier, gleicher Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Zentrallisten). Einzelkandidaturen sind möglich; die Liste enthält in diesem Fall nur einen bzw. eine Kandidierende.

§ 2 Wahl nach Zentrallisten

(1) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Zentrallistenstimme.

(2) Für die Verteilung der nach den Zentrallisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Zentralliste abgegebenen Stimmen zusammengezählt.

(3) Die Verteilung der Sitze erfolgt im Verhältnis der gültigen Stimmen, die auf jeden einzelnen Listenvorschlag entfallen, aufgrund des Verfahrens nach Sainte-Laguë/ Schepers. Für jeden Listenvorschlag wird nach der absteigenden Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1,3,5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf ihn entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 3 Reihenfolge der Listenvorschläge

Die Reihenfolge wird nach Ende der Einreichungsfrist ausgelost. Die Listen erhalten Ordnungsnummern, nach welchen sich die Reihenfolge der Listen auf den Wahlzetteln und die Reihenfolge der Berücksichtigung der Listen in der Wahlzeitung bestimmt.

§ 4 Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder Wahlleiter, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und der Wahlausschuss.

§ 5 Bildung der Wahlgane

(1) Der Wahlausschuss setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen. Der ZeFaR wählt sieben Mitglieder aus verschiedenen Fachbereichen, die aber keiner zur Wahl antretenden Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern angehören dürfen. Die übrigen acht Mitglieder werden vom Studierendenparlament entsandt. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Studierendenparlaments werden von den vertretenen Listen entsprechend der Mandatszahl entsandt. Dabei findet das Höchstzahlverfahren d'Hondt Anwendung. Die Verteilung der von den Listen zu entsendenden Wahlausschussmitglieder wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Studierendenparlaments im Anschluss an die erstmalige Wahl der ständigen Ausschüsse des Studierendenparlaments ermittelt.

(2) Nimmt ein vom Studierendenparlament entsandtes Wahlausschussmitglied nicht an der Arbeit des Wahlausschusses teil, oder befindet der Wahlausschuss nach Anhörung des oder der Betroffenen und der sie oder ihn entsendenden Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern, dass ihre oder seine Mitarbeit ungenügend ist, so kann der Wahlausschuss ihm oder ihr die Mitgliedschaft entziehen und ein Ersatzmitglied berufen. Zudem kann der Wahlausschuss in schwerwiegenden Fällen der betreffenden Fraktion im Studierendenparlament die Fraktionsgelder kürzen oder streichen.

(3) Nimmt ein von den Fachschaften entsandtes Wahlausschussmitglied nicht an der Arbeit des Wahlausschusses teil, oder befindet der Wahlausschuss nach Anhörung des oder der Betroffenen, dass ihre oder seine Mitarbeit ungenügend ist, so kann der Wahlausschuss ihm oder ihr die Mitgliedschaft entziehen und ein Ersatzmitglied berufen. Hierzu ist ein Votum nötig, dem sowohl die Mehrheit der von den Fachschaften entsandten Mitglieder als auch aller Mitglieder des Wahlausschusses zugestimmt haben (doppeltes Mehrheitsvotum).

(4) Der Wahlausschuss wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin (Wahlleitung). Vorschlagsberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des Wahlausschusses.

(5) Der Wahlleitung gehören an: Ein Mitglied des Wahlausschusses, welches von einer in der AStA-tragenden Koalition vertretenen Gruppe in den Wahlausschuss entsandt wurde, ein Mitglied des Wahlausschusses, welches nicht von einer den AStA-tragenden Koalitionsgruppe entsandt wurde, und eine vom Zentralen Fachschaftenrat in den Wahlausschuss entsandte Person. Sollte von einer dieser Gruppen kein Mitglied vorgeschlagen werden oder mit einer Tätigkeit in der Wahlleitung einverstanden sein, so wird nur ein stellvertretender Wahlleiter oder eine stellvertretende Wahlleiterin gewählt.

(6) Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht als Mitglieder eines Wahlgans bestellt werden.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses.

(8) Scheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aus ihrem oder seinem Amt, so tritt bis zur Neuwahl eines Wahlleiters oder einer Wahlleiterin der Stellvertreter oder die Stellvertreterin an ihre oder seine Stelle.

(9) Scheidet ein anderes Mitglied des Wahlausschusses aus, so ist umgehend ein neues zu benennen und zwar von der Gruppe, von der auch das ausgeschiedene Mitglied benannt wurde.

(10) Gegen alle Entscheidungen der Wahlleitung kann beim Wahlausschuss Einspruch erhoben werden.

§ 6 Tätigkeit des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet nach Maßgabe der Wahlordnung. Bei den Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, sofern in dieser Ordnung nicht anderes bestimmt ist; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Bei der Beratung von Personen-, Finanz-, Rechts- und Sicherheitsfragen kann der Wahlausschuss beschließen, dass dazu nur Wahlausschussmitglieder anwesend sein dürfen und bis zur Auflösung des Wahlausschusses nur Wahlausschussmitglieder Einsicht in das zugehörige Protokoll haben. Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (4) Der Wahlausschuss erstellt in Zusammenarbeit mit der Universitätsverwaltung ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Hierin wird vermerkt, wenn Studierende eine Zweitschrift ihres Studierendenausweises erhalten haben. Der Wahlausschuss beschließt ein geeignetes Vorgehen, welches die Ausgabe von Zweitschriften der Studierendenausweise nach Erstellung des Verzeichnisses berücksichtigt, um den Grundsatz der Wahlgleichheit zu gewährleisten.
- (5) Zu Sitzungen des Wahlausschusses muss drei Kalendertage vorher eingeladen werden. Die Tagesordnung soll mindestens an einer Stelle, die öffentlich zugänglich ist, der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Einladungen zu den Sitzungen per E-Mail an die Mitglieder des Wahlausschusses und die Vertrauenspersonen der antretenden Listen sind zulässig.
- (6) Ist über einen in der Tagesordnung vorab angekündigten Beratungsgegenstand wegen Beschlussunfähigkeit des Wahlausschusses kein Beschluss gefasst worden, so ist der Wahlausschuss auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder in dieser Angelegenheit beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Beschlussunfähigkeit liegt dann vor, wenn während einer Sitzung des Wahlausschusses weniger als die Hälfte der Mitglieder des Wahlausschusses anwesend waren. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über alle Entscheidungen des Wahlausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (9) Das Protokoll soll von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter abgezeichnet werden.
- (10) Die Studierendenschaft stellt dem Wahlausschuss während seiner Amtszeit alle erforderlichen Materialien und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (11) Die Ausübung des Hausrechtes in Sitzungsräumen und in unmittelbarer Nähe der Urnen überträgt die Universitätspräsidentin oder der Universitätspräsident auf die Wahlausschussmitglieder.

§ 7 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle beitragspflichtigen Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen über die Bildung Verfasster Studierendenschaften und den Regelungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Zur Ausübung des Wahlrechts ist in der Regel die Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Vorlage des Studierendenausweises erforderlich. Über die Anerkennung anderer geeigneter Nachweise entscheidet der Wahlausschuss, sofern ein Studierendenausweis nicht vorgelegt werden kann. Wer die Wahlberechtigung anders als durch Vorlage des Studierendenausweises nachweist, erhält nach den Bestimmungen in § 17 im Wahllokal Gelegenheit zur Briefwahl.
- (3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Studierenden, die nicht Mitglied des für die Durchführung dieser Wahl zuständigen Wahlausschusses sind oder waren.
- (4) Die finale Wahlberechtigungsprüfung erfolgt vor der Auszählung durch einen Abgleich mit dem Verzeichnis aller Wählerinnen und Wähler und wird vom Wahlausschuss durchgeführt.

§ 8 Zeitpunkt und Dauer der Wahlen

- (1) Die Wahlen beginnen spätestens 25 Vorlesungstage nach dem ersten Zusammentreten des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahlen finden im Sommersemester statt.

(3) Finden wegen vorzeitiger Auflösung die Wahlen im Wintersemester statt, verlängert sich die Amtszeit in den darauf folgenden Semester um bis zu drei Monate, bis die Wahlen wieder im Sommersemester stattfinden.

(4) Die Wahlen dauern vier unmittelbar aufeinander folgende Vorlesungstage, an den ersten drei Tagen 9:30 bis 16:30 Uhr, am vierten Tag 9:30 bis 13:30 Uhr.

(5) Der genaue Zeitpunkt der Wahlen wird vom Wahlausschuss festgelegt.

(6) Im Falle einer vorgezogenen Neuwahl, die nach der Satzung der Verfassten Studierendenschaft innerhalb von 20 Vorlesungstagen beginnen muss, verkürzen sich die Fristen dieser Wahlordnung wie folgt: Der Wahlausschuss wird nach dem Eintritt des die vorgezogenen Neuwahlen auslösenden Ereignisses umgehend gebildet und vom Präsidenten oder der Präsidentin des Studierendenparlaments eingeladen. Der Wahlaufuf muss innerhalb von vier Vorlesungstagen nach dem ersten Zusammentreten des Wahlausschuss vorliegen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt drei Vorlesungstage nach Veröffentlichung des Wahlaufufs und dauert zwei Tage. Mit dem Ende dieser Frist endet auch die Einreichungsfrist für die Artikel der Wahlzeitung. Die Fachschaften reichen bis spätestens fünf Tage vor Wahlbeginn die Listen mit den Wahlvorständen ein. Die Wahlzeitung muss drei Vorlesungstage vor Wahlbeginn erscheinen. Die Einladungsfrist für Wahlausschuss-Sitzungen beträgt zwei Kalendertage.

§ 9 Wahlvorbereitung

(1) Die Wahlvorbereitung obliegt dem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss tritt spätestens sechs Vorlesungstage nach Vorlesungsbeginn des Wahlsemesters zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments lädt hierzu im Benehmen mit dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrats ein.

(2) Der Wahlausschuss veröffentlicht einen Wahlaufuf, der Hinweise auf

- a) den Zeitpunkt der Wahlen
- b) den Wahlmodus
- c) die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen enthalten muss.

(3) Der Wahlaufuf muss innerhalb von fünf Vorlesungstagen nach dem ersten Zusammentritt des Wahlausschusses vorliegen. Er wird durch Aushang und in Publikationen der Studierendenschaft veröffentlicht.

§ 10 Wahlvorschläge für Zentrallisten

(1) Jede Hochschulgruppe und Vereinigung von Wählerinnen und Wählern kann Listenvorschläge beim Wahlausschuss einreichen.

(2) Der Vorschlag muss enthalten:

- a) den Namen der Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern, welche die Liste einreicht,
- b) von allen Kandidatinnen und Kandidaten Name, Vorname, Semesteranschrift, Geburtsdatum sowie ein vom Studierendensekretariat stammender aktueller Studiennachweis,
- c) Name, Vorname und Anschrift sowie E-Mail-Adresse einer Vertrauensperson der Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern, die bzw. der befugt ist, Erklärungen für diese Hochschulgruppe oder Vereinigung abzugeben. Die Vertrauensperson kann ebenfalls Bewerberin bzw. Bewerber dieser Liste sein.
- d) Die in Anlage A abgedruckte, von allen Bewerberinnen und Bewerbern und von der Vertrauensperson unterzeichnete Erklärung.

(3) Ferner muss aus der Liste durch geeignete Nummerierung die Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten feststellbar sein.

(4) Wahlberechtigte können nur für eine Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern kandidieren. Steht eine Person auf mehreren Vorschlagslisten, so ist sie oder er von allen Listen zu streichen.

§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt acht Vorlesungstage nach der Veröffentlichung des Wahlaufrufs. Sie beträgt zwei Tage, die Vorlesungstage sein müssen.

(2) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge bei der Einreichung und weist solche, die den formalen Anforderungen nicht genügen, mit Begründung zurück; zudem fordert er die Vertrauensperson sofort auf, diese zu beseitigen. Die festgestellten Mängel müssen bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge behoben sein – final entscheidet der Wahlausschuss dann über die Zulassung.

(3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingereicht, die durch ihre Bezeichnung nicht klar voneinander unterscheidbar sind (die die gleiche Bezeichnung haben), so setzt der Wahlausschuss den Vertrauenspersonen eine Frist, bis wann der Mangel behoben werden soll. Sollte der Mangel nicht bis zu der Sitzung des Wahlausschuss behoben sein, in der die Zulassung der Wahlvorschläge beschlossen werden soll, so lädt der Wahlausschuss die entsprechenden Vertrauenspersonen zu dieser Wahlausschusssitzung ein. Wenn bei der Wahlausschusssitzung keine Einigung über die Zuordnung der Listen zustande kommt, so lost der Wahlausschuss den entsprechenden Listen zur Unterscheidung eine römische Ordnungsziffer zu.

(4) Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(5) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden durch Aushang veröffentlicht.

§ 12 Wahlzeitung

(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht eine Wahlzeitung.

(2) In dieser Wahlzeitung wird jedem Zentrallistenvorschlag Raum nach Anlage B zur freien Gestaltung eingeräumt.

(3) Werden die in Anlage B gemachten Vorschriften nicht eingehalten, oder sind die Beiträge rassistisch, sexistisch oder eine gesellschaftliche Gruppe diskriminierend, so kann der Wahlausschuss die Selbstdarstellungen zurückweisen. Bei kleinen Verstößen kann sie der Wahlausschuss in billigem Ermessen den Vorschriften anpassen.

(4) Der Wahlausschuss veröffentlicht einen Artikel über den Wahlmodus, den Ablauf der Wahl mit Hinweis auf die Wahlordnung, sowie einen kurzen Artikel, der Aufgaben von Studierendenparlament und AStA erklärt. Der Wahlausschuss kann die Studierenden aufrufen, zur Wahl zu gehen.

(5) Die Wahlzeitung darf keine weiteren Artikel enthalten.

(6) Die Einreichungsfrist für die Artikel endet zwei Vorlesungstage nach der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge. Gibt es einen Einspruch im Falle der Zurückweisung einer Liste, und gibt der Wahlausschuss diesem statt, so legt er für die Einreichung der Artikel eine angemessene Frist fest.

(7) Die Wahlzeitung muss mindestens fünf Vorlesungstage vor Wahlbeginn erscheinen.

§ 13 Wahlmittel

(1) Für die Beschaffung der Wahlmittel ist der Wahlausschuss verantwortlich.

(2) Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass sowohl die Einwurfschlitze als auch das Schloss leicht versiegelt werden können.

(3) Der Wahlausschuss hat Wahllokale einzurichten, die die geheime Wahl gewährleisten.

(4) Es darf nur mit den vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzetteln gewählt werden.

§ 14 Wahlwerbung

- (1) Die Wahlwerbung der antretenden Gruppen darf nicht rassistisch, sexistisch oder eine gesellschaftliche Gruppe diskriminierend sein.
- (2) Werbung antretender Listen muss diesen eindeutig zuzuordnen sein. Wahlwerbung darf frühestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl auf dem Campus stattfinden und muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Ergebnisses wieder vollständig entfernt werden.
- (3) Sachbeschädigung von und durch Wahlwerbung ist verboten.
- (4) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass auf die Interessen Dritter (Universität, Studierendenwerk und weiterer Einrichtungen) Rücksicht genommen wird.

§ 15 Wahlhandlung

- (1) Den Wahlberechtigten wird im Wahllokal gegen Vorlage des Studierendenausweises sowie eines Lichtbildausweises ein Stimmzettel ausgehändigt.
- (2) Die Wahlberechtigten machen durch ein Kreuz oder auf sonstige eindeutige Weise kenntlich, welchem Listenvorschlag sie ihre Stimme geben.
- (3) Die Wahlberechtigten werden, nachdem sie die Stimmzettel eigenhändig in die Wahlurne geworfen haben, aus dem Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler gestrichen. Außerdem wird die Stimmabgabe durch einen Stempelabdruck auf der Vorderseite des Studierendenausweises vermerkt. Studierende, die keinen Studierendenausweis vorlegen können, ihre Wahlberechtigung aber anderweitig nachweisen können, und Studierende, die eine Zweitschrift ihres Studierendenausweises erhalten haben, sowie Studierende, die nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführt sind, erhalten im Wahllokal die Gelegenheit zur Briefwahl.

§ 16 Briefwahl wegen voraussichtlicher Verhinderung am Wahltermin

- (1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich zum vorgesehen Wahltermin an der Stimmabgabe gehindert sind, können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.
- (2) Die Briefwahl muss schriftlich bei der Wahlleitung beantragt werden. Die Wahlunterlagen werden von der Wahlleitung zum Abholen bereitgehalten. Sie sind persönlich oder durch einen schriftlich Beauftragten abzuholen. Dabei ist der Studierendenausweis bei der Antragsstellung in Kopie beizufügen.
- (3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
 - a) dem Stimmzettel
 - b) einem Umschlag, in welchem der Stimmzettel verschlossen werden muss und welcher keine auf den Wähler bzw. die Wählerin verweisenden Hinweise erkennen lassen darf (Wahlbrief),
 - c) der mit Name und Matrikelnummer sowie persönlicher Unterschrift versehenen Erklärung, dass der Wahlzettel ohne fremde Hilfe persönlich und geheim ausgefüllt wurde, sowie
 - d) dem Umschlag, in den der verschlossene Wahlbrief und die Erklärung kommen.
- (4) Den Wahlunterlagen soll eine offizielle Wahlzeitung beigelegt werden.
- (5) Auf Antrag und bei Übernahme der Portokosten werden die Wahlunterlagen umgehend der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugesandt. Auch in diesem Fall ist der Studierendenausweis bei der Antragsstellung in Kopie zuzuschicken. Der Wahlausschuss kann die Portokosten übernehmen.
- (6) Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler zu vermerken. Wahlberechtigte, deren Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt worden sind, können ihre Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben.
- (7) Der Wahlbrief muss spätestens mit Ende der offiziellen Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangen sein.

§ 17 Briefwahl aus anderem Grund

(1) Studierende, die keinen Studierendenausweis vorlegen können, ihre Wahlberechtigung aber anderweitig nachweisen können, und Studierende, die eine Zweitschrift ihres Studierendenausweises erhalten haben, sowie Studierende, die nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführt sind, erhalten bei der Aufsuchung eines Wahllokals die Gelegenheit zur Briefwahl.

(2) Briefwahlunterlagen werden vom jeweiligen Wahlvorstand bereitgehalten.

(3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:

- a) dem Stimmzettel
- b) einem Umschlag, in welchem der Stimmzettel verschlossen werden muss und welcher keine auf den Wähler bzw. die Wählerin verweisenden Hinweise erkennen lassen darf (Wahlbrief),
- c) der mit Name und Matrikelnummer sowie persönlicher Unterschrift versehenen Erklärung, dass der Wahlzettel ohne fremde Hilfe persönlich und geheim ausgefüllt wurde.

(4) Die Angaben der Erklärung nach Abs. 3 c werden in diesem Fall bei der Stimmabgabe überprüft und mit dem Wahlbrief in einem weiteren verschlossenen Umschlag den übrigen abgegebenen Stimmen hinzugefügt.

§ 18 Verwahrung der Urnen

Die Wahlurnen müssen unmittelbar nach Schließung der Wahllokale in einem vom Wahlausschuss zu benennenden Raum bei der Wahlleitung abgegeben werden. Über Nacht sind die Urnen an einem Ort zu verwahren, wo sie vor jedem unrechtmäßigen Zugriff geschützt sind.

§ 19 Wahllokale

(1) Die Wahl erfolgt in wenigstens fünf über das Gelände der Universität verteilten Wahllokalen. Der Ort der Wahllokale wird in der Wahlzeitung bekannt gemacht.

(2) In unmittelbarer Nähe, dies bedeutet insbesondere in Sicht- und Hörweite der Wahlurnen, ist jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Der Wahlausschuss definiert die Mindestanforderungen genauer. Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nur zur Ausübung ihres Wahlrechtes in der Nähe der Urne verweilen.

(3) Wahlausschussmitglieder und Wahlvorstände müssen Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, aus der Nähe der Urne verweisen und Sachen, die in der Nähe der Urne der Beeinflussung dienen, entfernen. Der Tatbestand muss dokumentiert und auf der nächsten Sitzung des Wahlausschusses zur Beratung aufgerufen werden.

(4) Bei Zweifeln über die ordnungsgemäße Ausführung des Absatzes 3 entscheidet die Wahlleitung oder in ihrer Vertretung die Wahlausschussmitglieder.

(5) Der Wahlausschuss ist gemeinsam mit den Wahlvorständen für die rechtzeitige Abholung beziehungsweise Rückführung der Wahlurnen von beziehungsweise zu dem benannten Ort verantwortlich.

§ 20 Wahlvorstände

(1) Die Fachschaften reichen bis spätestens fünf Vorlesungstage vor Wahlbeginn bei der Wahlleitung Listen für die Wahlvorstände ein. Alle Studierenden haben das Recht, bei der Erstellung der Listen berücksichtigt zu werden, sofern sie dies bei ihrer Fachschaft oder beim Wahlausschuss beantragen.

(2) Anhand dieser Listen bestellt der Wahlausschuss die Wahlvorstände. Kurzfristige Änderungen können nach Absprache mit der Wahlleitung erfolgen. Bewerberinnen und Bewerber oder Vertrauenspersonen können nicht bestellt werden.

(3) Die Wahlvorstände sind gemeinsam mit dem Wahlausschuss für die rechtzeitige Abholung bzw. Rückführung der Wahlurnen von bzw. zu dem vom Wahlausschuss benannten Ort verantwortlich.

(4) Die Wahlvorstände versehen den Dienst in den Wahllokalen und sind für die Überwachung der Wahlen sowie die Ausgabe der Stimmzettel verantwortlich.

(5) Es findet wenigstens ein Einweisungstermin der Mitglieder der Wahlvorstände durch den Wahlausschuss statt, an dem alle Wahlvorstände teilnehmen sollen. Der Wahlausschuss händigt allen Mitgliedern der Wahlvorstände ein Exemplar dieser Wahlordnung aus.

(6) Sollten Fachschaträte sich der aktiven Beteiligung an der Durchführung der Wahlen unbegründet verweigern, soll der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Sperre von Geldern für die betreffenden Fachschaften beim Zentralen Fachschaftenrat beantragen.

§ 21 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlen ist unverzüglich mit der Feststellung des Wahlergebnisses zu beginnen. Das vorläufige amtliche Wahlergebnis muss spätestens zwei Kalendertage nach der Wahl von der Wahlleitung bekannt gegeben werden. Die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss spätestens fünf Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses.

(2) Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, Stimmzettel und die Niederschrift über die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses sind bis zum Ende der Einspruchsfrist gemäß § 25 Abs. 1 aufzubewahren. Liegt ein Einspruch vor, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Stattgeben des Einspruchs oder mit Verstreichen der Klagefrist.

(3) Vor der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses werden die nach § 16 abgegebenen Wahlbriefe gemeinsam mit den nach § 16 Abs. 3 c abgegebenen Erklärungen dahingehend überprüft, ob einzelne Studierende mehrfach ihre Stimme abgegeben haben. Im Fall einer mehrfachen Stimmabgabe durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten werden sämtliche mehrfach abgegebenen Stimmen ausgesondert und bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt. Andernfalls werden die Briefwahlstimmen den übrigen abgegebenen Stimmen hinzugefügt.

§ 22 Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht vom Wahlausschuss ausgegeben wurden.

(2) Ungültig sind Stimmen, die:

- a) den Willen des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
- b) einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(3) Ohne Kennzeichnung abgegebene Stimmzettel zählen als Enthaltung.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

§ 23 Maßnahmenkatalog und Gültigkeit der Wahl

(1) Die Gültigkeit der Wahl wird vom Wahlausschuss festgestellt.

(2) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses durchzuführen.

(3) Verstößt eine bei der Wahl kandidierende Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern während der Wahldurchführung gegen die Wahlordnung, so kann der Wahlausschuss, auch wenn diese Verstöße nicht geeignet sind, das Wahlergebnis zu beeinflussen, Rügen, Abmahnungen oder Geldbußen durch Abzug von Fraktionsgeldern beschließen. Vorher ist der jeweils betroffenen Liste Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Wird festgestellt, dass bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein könnten, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären.

§ 24 Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl nach § 23 Abs. 4 für ungültig erklärt, so hat der Wahlausschuss eine Wiederholungswahl durchzuführen, die innerhalb von 20 Vorlesungstagen nach der Entscheidung stattfinden muss.

(2) Findet die Wiederholungswahl im selben Semester statt, so wird nach denselben Wahlvorschlägen und demselben Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler gewählt, sofern die Wahl nicht wegen Wahlvorschlägen oder des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler oder aufgrund von Fehlverhalten von Kandidatinnen oder Kandidaten während der Wahlzeit für ungültig erklärt worden ist. Im letzten Falle kann der Wahlausschuss die Betroffene oder den Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder von den Wahlvorschlägen streichen. Vorher ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt. § 21 gilt entsprechend.

§ 25 Wahlanfechtungen und Einspruchsfristen, endgültiges Wahlergebnis

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder und jede Wahlberechtigte innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses bei der Wahlleitung Einspruch erheben. Über diesen entscheidet der Wahlausschuss auf einer Sitzung, die umgehend nach Ende der Einspruchsfrist stattfinden muss. Nach Entscheidung des Wahlausschusses über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest, sofern nicht eine Wiederholungswahl durchgeführt wird.

(2) Die Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses aufgrund von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl sind den Vertrauenspersonen der Wahllisten umgehend mit Einschreiben-Rückschein mitzuteilen. Außerdem sind alle Entscheidungen mindestens an einer Stelle, die öffentlich zugänglich ist, bekanntzumachen.

(3) Gegen die Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses ist der Verwaltungsgerichtsweg eröffnet. Den Entscheidungen ist eine Belehrung gemäß § 58 Verwaltungsgerichtsordnung beizufügen.

§ 26 Listennachfolge

(1) Scheidet eine gewählte Listenbewerberin oder ein gewählter Listenbewerber aus dem Studierendenparlament aus, so folgt ihm die nächste Bewerberin bzw. der nächste Bewerber auf der Liste, durch die er oder sie den Sitz erhalten hat. Ist die Zentralliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Die Feststellung, wer als Listennachfolgerin oder als Listennachfolger eintritt, trifft das Präsidium des Studierendenparlamentes. Ist noch kein Präsidium gewählt, trifft diese Entscheidung der Wahlleiter oder die Wahlleiterin oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Wahlleiter oder die stellvertretende Wahlleiterin.

§ 27 Zusammentreten des Parlaments, Auflösung des Wahlausschusses

(1) Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses lädt die Wahlleitung binnen fünf Vorlesungstagen zum ersten Zusammentreten des neu gewählten Studierendenparlamentes unter Angabe einer Tagesordnung, die wenigstens die in der Satzung bestimmten Punkte umfassen muss, ein. Die Wahlleitung eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Sie übergibt daraufhin die Sitzungsleitung an die älteste anwesende Abgeordnete bzw. den ältesten anwesenden Abgeordneten zur Durchführung der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. Auf Wunsch oder bei Untätigkeit der oder des ältesten anwesenden Abgeordneten kann die Wahlleitung die Sitzungsleitung auf die nächstälteste anwesende Abgeordnete oder den nächstältesten anwesenden Abgeordneten übertragen.

(2) Mit der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten des gewählten Studierendenparlamentes ist der Wahlausschuss aufgelöst.

§ 28 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines BAföG-Höchstförderungssatzes. Die stellvertretenden Wahlleiterinnen und Wahlleiter erhalten eine gemeinsame Aufwandsentschädigung in Höhe eines BAföG- Höchstförderungssatzes.

(2) Jedes Wahlausschuss-Mitglied erhält für die Teilnahme an von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einberufenen Sitzungen ein Sitzungsgeld von drei vom Hundert des BAföG- Höchstsatzes.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Urnendienst von zwei Zeitstunden ein Erfrischungsgeld von 5 € pro Dienst.

§ 29 Fristen

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Beginn einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.

(3) Nach Tagen berechnete Fristen enden mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist um 16:00 Uhr. Erstrecken sich Fristen über mehrere Tage, beginnen sie täglich um 8:00 Uhr und die jeweiligen Teilfristen enden täglich um 16:00 Uhr.

(4) Laufen Fristen in der vorlesungsfreien Zeit aus, beginnen diese Fristen in der darauf folgenden Vorlesungszeit von neuem.

(5) Zwischen dem ersten Vorlesungstag und dem Beginn von Wahlen müssen sechs Vorlesungstage liegen. Die Wahl beginnt am nächstmöglichen Termin, der eine Öffnung der Urnen an vier zusammenhängenden Vorlesungstagen ermöglicht.

II. Wahlen der autonomen Referate

§ 30 Wahlgrundsätze

Die Autonomen Referate nach Abschnitt IX der Satzung der Verfassten Studierendenschaft bestehen vorbehaltlich der sich aus dieser Ordnung ergebenden Regelungen jeweils aus drei Personen. Diese werden in allgemeiner, geheimer, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt.

§ 31 Personenwahl

(1) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine der Anzahl an zu vergebenen Plätzen entsprechende Anzahl an Stimmen.

(2) Kumulieren ist nicht möglich.

§ 32 Reihenfolge der Wahlvorschläge

Die Reihenfolge wird nach Ende der Einreichungsfrist ausgelost. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten Ordnungsnummern, nach welchen sich ihre Reihenfolge auf den Wahlzetteln und ihre Reihenfolge der Berücksichtigung in der Wahlzeitung bestimmt.

§ 33 Wahlorgan

Wahlorgan ist der Wahlausschuss.

§ 34 Bildung des Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Satzungs- und Wahlausschusses des Studierendenparlaments nach Art. 29 Abs. 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie ein bis drei von der Vollversammlung der autonomen Referate gewählten Vertreterinnen oder Vertretern zusammen.

(2) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber dürfen nicht als Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so ist umgehend durch die zuständige Vollversammlung ein neues Mitglied zu bestimmen. Ist es aufgrund von Ladungsfristen nicht möglich vor Beginn der Wahlhandlung ein neues Mitglied durch die Vollversammlung entsenden zu lassen, so bestimmt der Wahlausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Autonomen Referates ein neues Mitglied.

§ 35 Tätigkeit des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Wahlordnung eingehalten werden. Bei den Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, sofern in dieser Ordnung nicht anderes bestimmt ist. Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Bei der Beratung von Personen-, Finanz-, Rechts- und Sicherheitsfragen kann der Wahlausschuss beschließen, dass dazu nur Wahlausschuss-Mitglieder anwesend sein dürfen und bis zur Auflösung des Wahlausschusses nur Wahlausschuss-Mitglieder Einsicht in das zugehörige Protokoll haben. Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

(4) Zu Sitzungen des Wahlausschusses muss drei Kalendertage vorher eingeladen werden. Die Tagesordnung soll mindestens an einer Stelle, die öffentlich zugänglich ist, der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

(5) Ist über einen in der Tagesordnung vorab angekündigten Beratungsgegenstand wegen Beschlussunfähigkeit des Wahlausschusses kein Beschluss gefasst worden, so ist der Wahlausschuss auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder in dieser Angelegenheit beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.

(6) Über alle Entscheidungen des Wahlausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

(7) Die Studierendenschaft stellt dem Wahlausschuss während seiner Amtszeit alle erforderlichen Materialien und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Universitätsverwaltung stellt dem Wahlausschuss für die Wahltage eigene Räumlichkeiten zur Verfügung, die mindestens geeignet sein müssen, die Urnen vor jedem unrechtmäßigem Zugriff geschützt zu verwahren.

(8) Die Ausübung des Hausrechtes in Sitzungsräumen und in unmittelbarer Nähe der Urnen überträgt die Universitätspräsidentin oder der Universitätspräsident auf die Wahlausschussmitglieder.

(9) Der Wahlausschuss löst sich mit Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses auf.

§ 36 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle die beitragspflichtigen Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die den Anforderungen des Abschnitts IX für die besonderen Vollversammlungen der Satzung der Verfassten Studierendenschaft entsprechen.

(2) Zur Ausübung des Wahlrechts ist in der Regel die Vorlage des Studierendenausweises erforderlich. Über die Verwendung weiterer geeigneter Nachweise entscheidet die Vollversammlung.

(3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Studierenden, die nicht Mitglied des für die Durchführung dieser Wahl zuständigen Wahlausschusses sind oder waren.

§ 37 Zeitpunkt und Dauer der Wahlen

(1) Die Wahlen beginnen frühestens fünf, spätestens aber zehn Vorlesungstage nach dem ersten Zusammentreten des Wahlausschusses.

(2) Die Wahlen finden an zwei unmittelbar aufeinander folgende Vorlesungstagen statt. Die Urnen müssen in dieser Zeit mindestens acht Stunden geöffnet sein.

(3) Der genaue Zeitpunkt der Wahlen wird vom Wahlausschuss festgelegt.

§ 38 Wahlvorbereitung

(1) Die Wahlvorbereitung obliegt dem Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss veröffentlicht einen Wahlauf Ruf, der Hinweise auf

a) den Zeitpunkt der Wahlen

b) den Wahlmodus

enthält.

(3) Der Wahlauf Ruf muss innerhalb eines Vorlesungstages nach dem ersten Zusammentritt des Wahlausschusses vorliegen. Er wird durch Aushang und in Publikationen der Studierendenschaft veröffentlicht.

§ 39 Wahlvorschläge

(1) Jede nach Abschnitt IX der Satzung der verfassten Studierendenschaft wahlberechtigte Person kann sich im jeweiligen Autonomen Referat zur Wahl stellen.

(2) Sie stellen sich auf den Vollversammlungen nach Abschnitt IX der Satzung der Verfassten Studierendenschaft vor.

(3) Der Vorschlag muss von allen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern Name, Vorname, Semesteranschrift, Geburtsdatum sowie ein vom Studierendensekretariat stammender aktueller Studiennachweis enthalten.

§ 40 Wahlzeitung

(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht eine Wahlzeitung.

(2) In dieser Wahlzeitung wird jeder Wahlbewerberin/ jedem Wahlbewerber der gleiche Raum zur freien Gestaltung eingeräumt.

(3) Sind die Beiträge rassistisch, sexistisch oder eine gesellschaftliche Gruppe diskriminierend, so kann der Wahlausschuss die Selbstdarstellungen zurückweisen. Bei kleinen Verstößen kann sie der Wahlausschuss in billigem Ermessen den Vorschriften anpassen.

(4) Der Wahlausschuss veröffentlicht einen Artikel über den Wahlmodus, den Ablauf der Wahl mit Hinweis auf die Wahlordnung, sowie einen kurzen Artikel, der die Aufgaben des autonomen Referats erklärt. Der Wahlausschuss kann die Studierenden aufrufen, zur Wahl zu gehen.

(5) Die Wahlzeitung darf keine weiteren Artikel enthalten.

(6) Die Einreichungsfrist für die Artikel wird durch den Wahlausschuss festgelegt.

(7) Die Wahlzeitung muss spätestens am ersten Wahltag erscheinen.

§ 41 Wahlmittel

(1) Für die Beschaffung der Wahlmittel ist der Wahlausschuss verantwortlich.

(2) Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass sowohl die Einwurfschlitze als auch das Schloss leicht versiegelt werden können.

(3) Der Wahlausschuss hat Wahlstände einzurichten, die die geheime Wahl gewährleisten.

(4) Es darf nur mit den vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzetteln nach Anlage D gewählt werden.

§ 42 Wahlhandlung

- (1) Den Wahlberechtigten wird im Wahllokal gegen Vorlage des Studierendenausweises ein Stimmzettel ausgehändigt.
- (2) Die Wahlberechtigten machen durch ein Kreuz oder auf sonstige eindeutige Weise kenntlich, welchen Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern sie ihre Stimme geben.
- (3) Den Wahlberechtigten wird, nachdem sie die Stimmzettel eigenhändig in die Wahlurne geworfen haben, durch einen Stempelabdruck des Studierendenausweises die Stimmabgabe vermerkt.
- (4) Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen können zur Stimmabgabe die Unterstützung einer Vertrauensperson in Anspruch nehmen. Wahlvorstände sind angehalten, sich bei Bedarf als Vertrauensperson zur Verfügung zu stellen.

§ 43 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich zum vorgesehen Wahltermin an der Stimmabgabe gehindert sind, können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.
- (2) Die Briefwahl muss schriftlich beim Wahlausschuss beantragt werden. Die Wahlunterlagen werden vom Wahlausschuss zum Abholen bereitgehalten. Sie sind persönlich oder durch einen schriftlich Beauftragten abzuholen. Dabei ist der Studierendenausweis bei der Antragsstellung in Kopie beizufügen.
- (3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
 - a) dem Stimmzettel
 - b) einem Umschlag, in welchem der Stimmzettel verschlossen werden muss und welcher keine auf den Wähler bzw. die Wählerin verweisenden Hinweise erkennen lassen darf (Wahlbrief),
 - c) der mit Name und Matrikelnummer sowie persönlicher Unterschrift versehenen Erklärung, dass der Wahlzettel ohne fremde Hilfe persönlich und geheim ausgefüllt wurde,
 - d) gegebenenfalls weitere Nachweise der Wahlberechtigung, sowie
 - e) dem Umschlag, in den der verschlossene Wahlbrief und die Erklärung kommen.
- (4) Den Wahlunterlagen soll eine offizielle Wahlzeitung beigelegt werden.
- (5) Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler zu vermerken. Wahlberechtigte, denen Briefwahlunterlagen ausgehändigt worden sind, können ihre Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben.
- (6) Der Wahlbrief muss spätestens mit Ende der offiziellen Wahlzeit beim Wahlausschuss eingegangen sein.

§ 44 Verwahrung der Urnen

Die Wahlurnen müssen unmittelbar nach Schließung der Wahllokale in einem vom Wahlausschuss zu benennenden Raum bei der Wahlleitung abgegeben werden. Über Nacht sind die Urnen an einem Ort zu verwahren, wo sie vor jedem unrechtmäßigen Zugriff geschützt sind.

§ 45 Wahllokale

- (1) Die Wahl erfolgt in wenigstens einem Wahllokal. Der Ort der Wahllokale wird im Wahlauftrag bekannt gemacht.
- (2) In unmittelbarer Nähe, dies bedeutet insbesondere in Sicht- und Hörweite der Wahlurnen, ist jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Der Wahlausschuss definiert die Mindestanforderungen genauer. Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nur zur Ausübung ihres Wahlrechtes in der Nähe der Urne verweilen.
- (3) Wahlausschussmitglieder und Wahlvorstände können Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, aus der Nähe der Urne verweisen und Sachen, die in der Nähe der Urne der Beeinflussung dienen, entfernen. Der Tatbestand muss dokumentiert und auf der nächsten Sitzung des Wahlausschusses zur Beratung aufgerufen werden.

(4) Bei Zweifeln über die ordnungsgemäße Ausführung des Absatzes 3 entscheidet der Wahlausschuss.

§ 46 Wahlvorstände

(1) Der Wahlausschuss ruft die Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft zur Mithilfe an den Urnen auf. Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft, das nicht zur Wahl steht, ist berechtigt als Wahlvorstand tätig zu sein.

(2) Die Wahlvorstände sind für die rechtzeitige Abholung bzw. Rückführung der Wahlurnen von bzw. zu dem vom Wahlausschuss benannten Ort verantwortlich.

(3) Die Wahlvorstände versehen den Dienst in den Wahllokalen und sind für die Überwachung der Wahlen sowie die Ausgabe der Stimmzettel verantwortlich.

(4) Es findet wenigstens ein Einweisungstermin der Mitglieder der Wahlvorstände durch den Wahlausschuss statt. Der Wahlausschuss händigt allen Mitgliedern der Wahlvorstände ein Exemplar dieser Wahlordnung aus.

§ 47 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlen ist unverzüglich mit der Feststellung des Wahlergebnisses zu beginnen. Das vorläufige amtliche Wahlergebnis muss spätestens zwei Kalendertage nach der Wahl vom Wahlausschuss bekannt gegeben werden. Die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss spätestens drei Vorlesungstage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses.

(2) Die Niederschrift über die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses sind bis zum Ende der Einspruchsfrist gemäß § 52 Abs. 1 aufzubewahren. Liegt ein Einspruch vor, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Stattgeben des Einspruchs oder mit Verstreichen der Klagefrist.

§ 48 Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht vom Wahlausschuss ausgegeben wurden.

(2) Ungültig sind Stimmen, die:

- a) den Willen des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
- b) einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten

(3) Ohne Kennzeichnung abgegebene Stimmzettel zählen als Enthaltung.

(4) Der WA entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

§ 49 Maßnahmenkatalog und Gültigkeit der Wahl

(1) Die Gültigkeit der Wahl wird vom Wahlausschuss festgestellt.

(2) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses durchzuführen.

(3) Verstößt eine bei der Wahl kandidierende Person während der Wahldurchführung gegen die Wahlordnung, so kann der Wahlausschuss, auch wenn diese Verstöße nicht geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, Rügen oder Abmahnungen beschließen. Vorher ist der jeweils betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Wird festgestellt, dass bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein könnten, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären.

§ 50 Stichwahl

(1) Entfallen auf zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber bei der Vergabe des letzten Referatsplatzes die gleiche Anzahl an Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen.

(2) Die Stichwahl beginnt spätestens fünf Vorlesungstage nach Bekanntgabe des amtlichen

Wahlergebnisses und findet an zwei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt. Die Urne muss insgesamt mindestens sechs Stunden geöffnet sein.

(3) Nach Ende der Stichwahl ist unverzüglich mit der Feststellung des Wahlergebnisses zu beginnen. Spätestens zwei Kalendertage nach der Wahl ist das vorläufige amtliche Wahlergebnis festzustellen. Die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses erfolgt zwei Vorlesungstage nach der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.

§ 51 Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl nach § 49 Abs. 4 für ungültig erklärt, so hat der Wahlausschuss eine Wiederholungswahl durchzuführen, die innerhalb von fünf Vorlesungstagen nach der Entscheidung stattfinden muss.

(2) Findet die Wiederholungswahl im selben Semester statt, so wird nach denselben Wahlvorschlägen gewählt, sofern die Wahl nicht aufgrund von Fehlverhalten von Kandidatinnen oder Kandidaten während der Wahlzeit für ungültig erklärt worden ist. Im letzten Falle kann der Wahlausschuss die Betroffene oder den Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder von den Wahlvorschlägen streichen. Vorher ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt. § 47 gilt entsprechend.

§ 52 Wahlanfechtungen und Einspruchsfristen, endgültiges Wahlergebnis

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder und jede Wahlberechtigte innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch erheben. Über diesen entscheidet der Wahlausschuss auf einer Sitzung, die umgehend nach Ende der Einspruchsfrist stattfinden muss.

(2) Nach Entscheidung des Wahlausschusses über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest, sofern nicht eine Wiederholungswahl durchgeführt wird.

(3) Die Entscheidungen des Wahlausschusses aufgrund von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl sind den Kandidierenden umgehend mit Einschreiben-Rückschein mitzuteilen. Außerdem sind alle Entscheidungen mindestens an einer Stelle, die öffentlich zugänglich ist, bekanntzumachen.

(4) Gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses ist der Verwaltungsgerichtsweg gegeben. Den Entscheidungen ist eine Belehrung gemäß § 58 Verwaltungsgerichtsordnung beizufügen.

§ 53 Erfrischungsgeld

Die Mitglieder der Wahlvorstände können für den Urnendienst ein Erfrischungsgeld erhalten. Über die Höhe entscheidet die Vollversammlung. Das Erfrischungsgeld darf jedoch zehn Euro pro Zeitstunde nicht übersteigen.

§ 54 Fristen

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Beginn einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.

(3) Nach Tagen berechnete Fristen enden mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist um 18:00 Uhr.

(4) Zwischen dem ersten Vorlesungstag und dem Beginn von Wahlen müssen sechs Vorlesungstage liegen. Die Wahl beginnt am nächstmöglichen Termin, der eine Öffnung der Urnen an zwei zusammenhängenden Vorlesungstagen ermöglicht.

§ 55 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung sowie die Anlagen A-D sind Bestandteil der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität. Bestimmungen der Satzung haben Vorrang vor den Bestimmungen der Wahlordnung.
- (2) Alle dieser Wahlordnung widersprechenden Bestimmungen in anderen Ordnungen der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind ungültig.
- (3) Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage A - Erklärung

Die Bewerberinnen und Bewerber des Zentrallistenvorschlags (Name der Hochschulgruppe/ Vereinigung von Wählerinnen und Wählern) erklären, dass sie auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einem entsprechend legitimierten Organ in einem demokratischen Verfahren in der eingereichten Reihenfolge gewählt wurden und dass sie für ein Mandat im Studierendenparlament kandidieren wollen. Ein Protokoll der Versammlung ist beigefügt. Sie versichern weiterhin, dass die Vertrauensperson ebenfalls ordnungsgemäß in einem demokratischen Verfahren gewählt wurde und berechtigt ist, die von der Wahlordnung geforderte Erklärung für die Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern abzugeben.

Anlage B - Vorlage für Zentrallistenvorschläge für die Wahlzeitung

- (1) Zentrallistenvorschläge erhalten zur freien Gestaltung ihres Artikels in der Wahlzeitung einen Raum von zwei mal 16 cm x 25 cm. Dieser Artikel muss mindestens jeweils einmal den Namen und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber und der Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern enthalten.
- (2) In der Wahlzeitung werden die Artikel gemäß der vom Wahlausschuss ausgelosten Reihenfolge der Wahlvorschläge abgedruckt.
- (3) Der Abdruck erfolgt einfarbig schwarz.

Anlage C - Stimmzettel

Dem Listenvorschlag mit der Ordnungsnummer 1 ist der Raum links oben auf dem dafür vorgesehenen Feld einzuräumen. Für die darauffolgenden Listenvorschläge ist der Raum rechts davon vorgesehen. Zusätzlich soll der Wahlmodus erklärt werden.

Anlage D - Stimmzettel zu Wahlen der Autonomen Referate nach II

Die/den Wahlbewerberin/Wahlbewerber mit der Ordnungsnummer 1 ist der Raum links oben auf dem dafür vorgesehenen Feld einzuräumen. Für die darauffolgenden Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ist der Raum darunter vorgesehen. Zusätzlich soll der Wahlmodus erklärt werden.